

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz untre Waise,
Gerechtigkeit unter Ziel.

Beitrag

für

Civil- Criminal- und Polizei- Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. G. Pfingst
in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich 22 1/2 Sgr.
Monatlich 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Druckerlohn.

Inserate:

pro Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag)
Sparwaldbörsen Nr. 1.

Berlin, Donnerstag den 23. April.

Inland,

Stadtschwergericht.

Sitzung vom 22. April.

1. Die Arbeiter Wlth. August Ludwig Krüger und Herrm. Oscar Leopold Piper sind des schweren Diebstahls angeklagt.

Am 6. Januar d. J. verabredeten beide Angeklagte, in dem Hause Neue Königsstraße 80 bei dem Arbeitmann Meyer, einem Oheim der Krüger, einen Laubendiebstahl auszuführen. Sie begaben sich dorthin, stahlen, nachdem Krüger das Vorlegeschloß der Fallthür des Laubenschlags abgebrochen, 13 Lauben, verkauften dieselben an den Laubenhändler Kröbel und theilten den von ihm gezahlten Preis von 1 Thlr. 9 Sgr. in der Art unter sich, daß Krüger 20 und Piper 19 Sgr. erhielt.

Wie in der Voruntersuchung, legten sie auch im Audienztermine ein unumwundenes Geständniß dieses Diebstahls ab, den sie aus großer Noth verübt zu haben behaupteten. Piper gestand namentlich auch, daß er auch das Vorlegeschloß abbrechen versucht habe, ihm aber dies nicht gelungen sei.

Der Staatsanwalt hatte nichts gegen die vom Bertheidiger, Kammergerichtsreferendarius Rehbein, beantragte Stauirung mildernder Umstände einzuwenden und der Gerichtshof nahm solche an; es wurde demnach ohne Zuziehung der Geschwornen das Urtheil gefällt.

Krüger, der schon 2 Mal wegen Diebstahls kleine Strafen erlitten hat, sich aber erst im 1. Rückfall befindet, wurde zu 1 Jahre Gefängniß, Piper, der noch nicht bestraft ist, zu 9 Monaten Gefängniß, beide auch zu 1jähriger Polizeiaufsicht verurtheilt.

2. Die unverehel. Caroline Wilhelmine Amalie Kulisch stand im Jahre 1853 bei der Frau v. Herzberg gegen Lohu und Kost in Dienst. Am 27. März 1853 gebar sie ein uneheliches Kind und verklagte den Sohn der Frau v. H., den Generalstaatskassenbuchhalter v. H., beim hiesigen königlichen Stadtschwergericht auf Schwängerung und Alimentation für das Kind nebst Entschädigung, Lauf- und Entbindungskosten. v. H. gab zu, mit der K. im Jahre 1853 vertrauten Umgang gepflogen zu haben, aber nicht in der Conceptionszeit.

Im Laufe dieses Processes wurde vom Kammergericht der Angeklagten ein Eid des Inhalts auferlegt, daß sie in der Conceptionszeit mit keiner andern Mannsperson als mit dem v. H. vertrauten Umgang gepflogen und im Schwörungsfalle ihr Alimentationsanspruch als begründet anerkannt. Sie leistete diesen Eid am 22. Januar 1856 vor dem hiesigen königlichen Stadtschwergericht und es ist demgemäß v. H. zur Zahlung der Alimente verurtheilt worden.

v. H. hat nachträglich die Angeklagte wegen widrigen Meinens demüthigt unter Vorlegung einer schriftlichen Erklärung des ehemaligen Unteroffiziers, damals Chausseebauaufsehers Peter, worin derselbe an Eidesstatt versichert hat, daß er in der Conceptionszeit (vom 15. Juni — 29. August 1853) mit der Angeklagten wiederholtlich in dem Hause, in welchem sie diente und in welchem er in jener Zeit, zur Beschäftigung von Cüstrin hieser commandirt, einquartirt war, vertrauten Umgang gepflogen. Diese Angabe hat Peter im Laufe der gegen die Kulisch

eingeleiteten Voruntersuchung eidlich bekräftigt und die ihm vorgestellte Kullisch auf das Bestimmteste recognoscirt. In Betreff der eidesstattlichen Erklärung hat er angegeben, daß er dieselbe auf den Wunsch des v. H. ausgestellt.

Die Angeklagte bestritt, wie in der Voruntersuchung, so auch im Audienztermine, den Peter jemals gelannt zu haben. Daß Peter aber in der Conceptionszeit in dem Hause, wo die Angeklagte diente, gewohnt hat, ist außer allen Zweifel gestellt, und für die Wahrheit seiner beschworenen Aussage spricht, abgesehen von der innern Unwahrscheinlichkeit der Unwahrheit einer Aussage, auf Grund deren er zur Alimentation genöthigt werden kann, der Umstand, daß zwei Zeugen, die verehelichte Drucker Schröder und die Waschfrau Ende, den Peter in dem gedachten Hause mehrfach in vertraulichem Gespräch mit der Angeklagten gesehen haben.

Peter konnte nicht persönlich im heutigen Audienztermine vernommen werden, da ungeachtet aller Nachforschungen sein jetziger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden können. Es mußte daher, wie dies dem Gesetze gemäß ist, seine beidseitige Aussage verlesen werden.

Gegen die Aussage des Peter konnte die Angeklagte nur einwenden, daß er ein gekaufter Zeuge sei, ohne dies irgendwie beweisen zu können.

Sie wurde von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt, vom Gerichtshofe freigesprochen und sofort der Haft entlassen.

Zweite Deputation.

Sitzung vom 21. April.

Der Portraitmaler und Retoucheur, Otto Herrm. Robert Böhden, 27 Jahre alt, ist der versuchten Unterschlagung und des Betruges angeklagt. Böhden war im vorigen Jahre bei dem hiesigen Photographen Adlich als Retoucheur beschäftigt. Adlich, der schon mehrfach photographische, von ihm gefertigte und zum Verkauf bestimmte Copien von Gemälden und Kupferstichen vermischt hatte, erfuhr von dem Fabrikanten Sawade, daß der Angeklagte ihn (den Sawade) aufgefordert, ihm ein Album von Pappe zur Aufbewahrung von photographischen Copien, die er in beträchtlicher Anzahl bestze und von Adlich zum Geschenk erhalten, anzufertigen; als Bezahlung dafür habe Böhden ihm die Hälfte der Copien angeboten. Adlich, der dem Böhden niemals Photographien geschenkt hatte, fand sich durch diese Mittheilung veranlaßt, sich mit Sawade in die Wohnung des Böhden zu begeben und den Letzteren in Betreff der Photographien aus seinem Atelier, die er noch bei sich habe, zur Rede zu stellen. Böhden räumte ein, daß er eine Anzahl von Adlich'schen Photographien bei sich habe und gab dieselben — es waren 190 Stück, 140 kleinere, 30 mittlere und 20 größere — heraus, nachdem Adlich mit der Herbeihaltung eines Schutzmanns gedroht hatte, falls die Herausgabe verweigert würde. Er gestand auch dem Adlich ein, daß er sich eines Vergehens gegen ihn schuldig gemacht und hat ihn deshalb um Verzeihung. Böhden erhielt fast täglich von Adlich dergl. photographische Copien zum Retouchiren, mit der Verpflichtung, sie nach Bezahlung dieser Arbeit zurückzuliefern, eine bestimmte Frist für die Zurücklieferung war zwar nicht verabredet, doch war abgemacht, daß die Zurücklieferung sobald als möglich erfolgen sollte. Er hatte also nur den Gewahrsam dieser Bilder und war keines-

wegs berechtigt, darüber zu disponiren. Er ist auf Grund dieser Thatsachen des Versuches der Unterschlagung angeklagt, insofern daraus, daß er die qu. Bilder ungebührlich lange (z. Theil 3 Mon.) bei sich behalten und die Hälfte derselben dem Sawade für eine bei demselben bestellte Arbeit als Bezahlung versprochen habe, die Absicht hervorgehe, dieselben für sich zu behalten. Des Betruges ist er deshalb beschuldigt, weil er dem Adlich mehr Bilder als retouchirt in Rechnung gestellt haben soll, als er wirklich retouchirt hatte.

Der Angeklagte stellte beide Anklagepunkte in Abrede. Hinsichtlich der Unterschlagung wendete er ein, daß er durchaus nicht die Absicht gehabt, die qu. Bilder für sich zurückzubehalten und die Verzögerung der Zurücklieferung derselben nur darin ihren Grund gehabt, daß er wegen seiner Ueberbürdung mit Arbeiten — er habe nämlich auch für andere Photographen Retouchen besorgt — nicht Zeit gehabt, die Retouche so schnell, als Adlich es gewünscht, auszuführen. Daß er dem Sawade die Hälfte der qu. Copien als Bezahlung für ein von demselben zu fertigendes Album angeboten, bestritt er und bezeichnete dies als schon an sich höchst unwahrscheinlich, weil der Preis des Albums weit hinter dem Werthe der Hälfte der Copien zurückbleibe. Den Werth der Copien hat Adlich auf c. 170 Thlr. angegeben, den Preis des bestellten Albums hat Sawade aber auf c. 4 Thlr. veranschlagt. Sawade hat indessen seine Aussage, daß ihm der Angeklagte die Hälfte der Copien als Zahlung angeboten, eidlich bekräftigt, mit dem Zusatz, daß er grade aus diesem Umstande den Verdacht geschöpft, daß der Angeklagte nicht der rechtliche Eigentümer der Copien sei.

Der Gerichtshof nahm hienach den Anklagepunkt der versuchten Unterschlagung als erwiesen an und verurtheilte den Angekl. zu 6 Wochen Gefängniß und dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr. Es wurde, besonders Gewicht auf einen Brief des Angeklagten an Adlich vom 25. Juni v. J. gelegt, worin derselbe sein Verfahren einer dummen leichtsinnigen Streich genannt und Adlich um Verzeihung gebeten hat.

Hinsichtlich des Anklagepunktes des Betruges erkannte der Gerichtshof auf Nichtschuldig, weil die Beweisaufnahme ergab, daß eine genaue Controlirung der Anzahl der dem Anklagten zum Retouchiren übergebenen Bilder nicht stattgefunden hatte und demnach eine in betrügerischer Absicht angefertigte falsche Liquidation desselben nicht festgestellt werden konnte.

Dritte Deputation.

Sitzung vom 20. April.

1. Die unverehel. Fleischmann hat geständig ihrer Dienstherrschaft, der Buchbindermeister Neumann'schen Eheleuten, im August v. J. und im Februar d. J. aus unverschlossenen Käuern 3 Hemden, ein seidenes Halstuch, eine Busennadel von Bernstein und einen Zehnthalerschein entwendet, den sie im Keller vergraben hatte. Da nur die 3 Hemden nicht in den Besitz der Herrschaft zurückgelangt waren, so wurde sie zu dem geringsten Strafmaß für Hausdiebstahl, 3 Monaten Gefängniß, verurtheilt.

2. In einer hiesigen Restauration wurde im Februar v. J. von einem Gaste ein an die Wand gehängter Pellissier, dem Kaufmann Thielemann gehörig, und nach dessen Angabe 20 Thlr. werth, gestohlen. Diesen Pellissier hat der Handlungsdienner

Dies geständig beim Kleiderhändler Benedict verkauft... er war auch erwiesener Massen am Tage des Diebstahls in der qu. Restauration gewesen.

Vierte Deputation.

Sitzung vom 20. April.

Im August v. J. wurde bekanntlich gegen den Kaufmann Benda Meyer hiersebst eine polizeiliche Observation behufs Ermittlung seines Geschäftsbetriebes in der Art angeordnet, daß Schuzmänner angewiesen waren, sich in der Nähe seines Hauses aufzuhalten...

Der Schuzmann Pfennig nämlich, der eines Tages beauftragt gewesen war, das B. Meyer'sche Haus in der bezeichneten Weise zu beaufsichtigen...

Auf Grund dieser dienstlichen Anzeige ist gegen die Gebr. Meyer die Anklage in Gemäßheit des §. 311 des neuen Strafgesetzbuchs erhoben worden...

Beide Angeklagte bestritten die Anschuldigung. B. M. gab an, daß der Schuzmann Pfennig, den er schon von der Zeit her kenne, als derselbe einen Kleinhandel auf dem Markte betriebe, ihn an dem qu. Tage um eine Cigarre angesprochen...

Der Angeklagte A. Meyer räumte ein, dem Pfennig 11 Sgr. 6 Pf. gegeben zu haben, bestritt aber, eine Bestechung damit bezweckt zu haben...

häufig für Leute, die wenig Geld haben, die Beche bezahle, ohne dafür irgend einen Gegenstand zu beanspruchen.

Pfennig gab zu, von A. Meyer eine Regalirung mit Wein angenommen zu haben, wollte aber in den qu. Keller nur gegangen sein, um zu sehen, ob er aus dem Gespräche des A. Meyer...

Der Zeuge, Handelscommiss Mautenberg, zur Zeit in Neu-Ruppin, befand sich eidlich, daß im August v. J., wo er in der Leipzigerstraße in einer Buchhandlung conditionirt habe...

Er hielt diese Aussage bei der Confrontation mit dem sie dienstlich befragenden Pfennig aufrecht.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Böhm, focht die Glaubwürdigkeit des Zeugen Pfennig an, weil derselbe das Geld erst am folgenden Tage an seine vorgesetzte Behörde abgeliefert und dies schon möglicher Weise als eine strafbare Annahme eines Geschenkes anzusehen sei...

Der Gerichtshof erklärte beide Angeklagte für schuldig und verurtheilte B. Meyer zu 14 Tagen, A. Meyer zu 4 Tagen Gefängniß, sprach auch die Confiscation des Geschenkes aus.

Sitzung vom 21. April.

Am 31. Dec. v. J. erregte ein an der hiesigen Börse vorgekommener Exceß allgemeines Aufsehen und war nicht allein ein Gegenstand der allgemeinen Conversation auf einige Wochen, sondern ging auch als ein charakteristisches Curiosum der Zeit in die Tagespresse über...

Der Kaufmann Friedrich Anton Joseph Bertinetti, gebürtig aus Stettin, 30 Jahre alt, wegen Injurien im Civilprozeß bereits 3 Mal, zweimal mit Geldbuße von 5 und 3 Thlr., einmal mit einer Zwöchentlichen Gefängnißstrafe...

Die Gebrüder A. hatten im Herbst v. J. durch einen starken Ankauf von Rohspiritus auf Lieferung die Preise des Spiritus auf eine bedeutende Höhe getrieben und dadurch auf der hiesigen Börse eine sehr gereizte Stimmung hervorgerufen.

Polizeibehörde Anzeige gemacht haben, mit dem Antrage, die Schuldigen zu ermitteln und deren Bestrafung zu veranlassen.

Es ist ermittelt worden, daß der Kaufmann Bertinetti zuerst andre Börsenmitglieder, die den Ferdinand Avenarius suchten, mit den Worten auf ihn aufmerksam machte: Hier ist der Andere...

Auf diese Thatsachen ist die oben erwähnte Anklage gegen Bertinetti begründet. Er bestritt, den F. Avenarius thätlich angegriffen zu haben und räumte nur die Möglichkeit ein, die Worte: raus, raus! gesprochen zu haben.

Gegen den Angeklagten spricht ferner die Thatsache, daß er den Kaufmann Grunze um Vermittelung in dieser Angelegenheit etwa mit den Worten ersucht hatte: Sie wissen, daß das Gerücht mich beschuldigt, den F. Avenarius insulirt zu haben...

Der Gerichtshof nahm hienach die Anklage als erwiesen an und verurtheilte den Angeklagten wegen der öffentlichen Beleidigung zu einer Geldbuße von 50 Thlr. oder 3 Wochen Gefängniß...

Der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Casper, hatte den Präjudicialerwand der Verjährung erhoben, indem er sich darauf stützte, daß ein legaler Strafantrag des Beleidigten nicht vorliege...

Brandenburg a. S. Eine, insbesondere für Aerzte und Juristen höchst interessante Giftmord sache, ähnlich der bekannten Palmerschen in England...

Am 6., 7., 8. und 9. d. M. fanden vor den Schranken des hiesigen Schwurgerichts die verehel. Arbeitsmann Schade, deren Ehemann, der Arbeitsmann Schade, und der Arbeitsmann Hennig...

Am 19. v. J. starb plötzlich der hiesige Gärtner Wilhelm Voigt. Derselbe war stets ein gesunder Mann gewesen, er hatte an Krankheiten fast nie gelitten.

zu sich... der Angeklagte... Andring... Garten... Speise... plöbliche... desselben... mit welcher... v. J. ... gestorben... den Sch... Folgt... an... weigerte... stärkt, th... mit... An... gerichtlich... eines un... vermuthet... gen und... Apotheker... und die... verhaftet... Voigt... von dem, kurz darau... aufgefunden... zur Chemis... geben. A... waren ung... plözlich er... wurde gef... gefunden... Theil zur... 7. August... v. J. gesto... graben, ol... Apotheker... mischen An... worfenen A... und die A... aus, daß i... Schweinech... Phosphor i... titative Ana... phosphorsa... derum dur... Phosphor... Zweck der... Folge zu ti... zu erpressen... Erben einse... waren 42 q... Schade'scher... Schade... Wilhelm B... wegen verfi... ihn zu beste... kauft und e... Summe Gel... nend darauf... er vorgab... machen würd... nen und dar... Bedenken zu... Seite schaffe... so möge Bed... dann wäre l... gegeben. B... machte Voigt... theilung. B... Es wurde fe... dem Voigt... erkrankt war... bringen; der... Sie theilte l... ter ihrem M... erwiderte sie... auch. Das... ruch so gewe... holzbüchse ri... anzünde. Di... verehelichte... getheilt. Voigt... und sie ihn a... er dasselbe ge... ben, und dan... In der Nacht... Commission de... von Voigt h... an ihn gerid... Willen, sonst... sarien daher... standen, warf... Bett des Voigt... ein Testament... mitnehmen. I... Die Aufnahme... In der Nacht,

Feuilleton.

Die Schwaneninsel.

(Fortsetzung)

Kann ich ihn nicht vermeiden? fragte Herrmann etwas verwirrt.

Es ist zu spät, denn er bricht schon aus. Hören Sie! Es ist jetzt fast zwei Monate, daß Sie sich zu meinen Füßen warfen...

Es lag in dieser Rede ein Anstand, eine Mäßigung, ja sogar eine Würde, die ihren Eindruck auf den schlichteren Herrmann nicht verfehlen konnte.

zittern der Stimme, das Echo geheimen Zornes, hob diesen Eindruck noch mehr.

Unglücklicher Weise für Aurelia scheiterte sie an dem einzigen Punkte, in welchem ihr Bräutigam nicht so leicht zu erschüttern war.

Nichtsdestoweniger gab er seiner in ihn bringenden Braut eine ausweichende, unbestimmte Antwort.

Was liegt denn an einem Aufschub, sagte er schließlich, wenn es sich um einen Act handelt, der für das ganze Leben maßgebend ist?

Eine so wenig bestimmte Antwort konnte die unruhige junge Frau nicht befriedigen.

Und dann flohen auch die Tage unaufhaltsam dahin und jeder von ihnen nahm ein Theilchen von Herrmanns so kurz bemessener Lebensfrist mit sich fort.

Einige Monate noch, vielleicht sogar nur noch einige Wochen, und der Schatz, nach dem sie so begierig strebte, konnte unwiederbringlich für sie verloren sein.

Es war also keine Zeit mehr zu verlieren. Sie mußte die Unentschlossenheit des jungen Mannes bannen und sie bediente sich zu diesem Zwecke der ganzen Schärfe ihres Geistes und ihrer verführerischen Beredsamkeit.

Sie drückte sich mit hinreißender Wärme aus. Sie sprach von der Angst des liebenden Herzens, von den Schmerzen der Eifersucht, von den Qualen der Erwartung...

Herrmann ward gerührt. Er empfand fast Gewissensbisse über den Verdruß, den er einer Frau machte, die so sehr an ihm hing.

wohnt, hinderte ihn in diesem Augenblicke an jeglichem Zweifel an Aureliens Aufrichtigkeit.

Arme Cousine! dachte er, die Welt verleumdet sie und Wilhelmine hat sich zum Echo der Welt gemacht.

Er nahm sich jedoch vor, an seinem Entschlusse, vor Ablauf eines Jahres nicht zu heirathen, nichts zu ändern.

Seine Verlegenheit und sein Schweigen brachten die junge Frau ganz außer sich. Ihre Brust wogte unruhig, ihre Augen schossen geheime Blitze, ihre Lippen zogen sich unmerklich zusammen.

Aber so sprechen Sie doch, Herrmann. Entschließen Sie sich doch, ich bitte Sie!

Sagen Sie: Morgen! Uebermorgen! oder in einem Monat! Oder ist das noch zu früh?

Was ich Ihnen sagen werde, liebe Cousine, begann er, wird Ihnen beweisen, daß ich Ihre Forderungen...

Und welches ist diese Frist? fragte die junge Frau, indem sie erbleichte und nur mit Mühe ihren Zorn zurückhielt.

In einem Jahre, Tag um Tag von heute an gerechnet. D, fürchten Sie nicht, fügte er hinzu, daß Sie der Lästung der Welt anheimzufallen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Civil -

Dienstag,

St

1. Ein vorkommende (pelebe) wird gefeiert... Die Anl. 139 des Neuz. Ein El Ehe eine neu heiratete Person, daß er mit Buchtha gleiche Strafenstandsbefehlson verheiratet Müller 14. Juli 1844 Köbel gezeugt Frieden. Müll 1848 mit Ein hier Arbeit zu zu seiner Frau Aufenthalt von zweiten Entfern daß er nicht forderte sie an das jüngere Rir stellte ihr z heirateten, Müller antwort und erfuhr seit Müller h Berlin begeben zellung als Er Er machte die Denriette Rath von seiner sor u haben. Die cheins durch vollzogen worden. Der Angel unter Kundgebung Mitwirkung der welches auf 2

Anzeigen.

Für getragene Kleidungsstücke aller Art, zaht die höchsten Preise der Kleiderhändler Jacob Berliner, Neuen Markt 9, 2 Treppen.

S. Scholem, gen. Brühl, Kleiderhändler, Oranienburgerstr. 55, 2 Treppen, kauft gegen Zahlung der höchsten Preise...

Die Badeanstalt, Schügenstraße 10 giebt Wannenbäder in geheizten Bellen zu 5 und 7 1/2 Sgr. so wie 6 und 8 Marken für 1 Thlr.

Für getragene Civil- und Militär-Kleidungsstücke zaht die höchsten Preise der Kleiderhändler M. Roculla, Rosenthalerstr. 17.

Langwierige Krankheiten aller Art behandelt nach den Grundsätzen der Versjüngungstheorie Dr. Schökel, Leipzigerstr. Nr. 99, 1 Et., von 7-9 u. 3-4 Uhr.

Dr. Romershausen's Augeneffenz.

Die Mittheilung: Rath und Hilfe für Diejenigen, welche an Gesichtsschwäche leiden und namentlich durch angestrengtes Studiren und andere anstrengende Arbeiten den Augen geschadet haben...

Unter diesen Umständen ist es nun auch an sich einleuchtend, daß nicht jeder Apotheker diese Essenz sofort bereiten kann und daß so manche analytische Fäuschungen unbrauchbare Präparate geliefert haben.

Damit die Rettungs-Anstalt für entlassene Gefangene, Lützowerwegstr. 3 neben der Potsdamerstraße, - welche am 1. Jan. 1857 daselbst 14 1/2 S. bestand...

Feine französische Seiden-Hüte, sowie ganz feine französische Filz-Hüte in verschiedenen Formen und Farben zu den festen Preisen von 2, 2 1/2, 3 bis 4 Thlr. empfiehlt die Fabrik von E. Wieses...

Für getragene Kleidungsstücke werden, um jeder Concurrenz die Spitze zu bieten, die höchsten Preise beim Schneibermeister W. Schindler gezahlt.

Havana- und Cuba-Cigarren 1000 Stück 16 Thlr., 25 Stück 12 Sgr. empfehle ich als wirklich gut und höchst preiswürdig.

Druck von N. Gersch, Stralauerstraße Nr. 42.